

Der neue Raserparagraf § 315d StGB

**Oberstaatsanwalt Dr. Rüdiger Reiff
Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin**

Amtsanwaltschaft Berlin





Bisherige Rechtslage: Übermäßige Straßenbenutzung

- **1. (Bloßes) Autorennen**
- **Ordnungswidrigkeit: § 29 Abs. 1 StVO Übermäßige Straßenbenutzung**
- 500,- € Geldbuße und 1 Monat Fahrverbot
- Keine Entziehung der FE möglich

- **2. Autorennen mit Unfall**
- **Straftat:** § 315c gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,
 - fahrlässige KV beim Unfallopfer, ggfls. fahrlässige Tötung





1. Februar 2016: Kudamm-Raser-Fall

- **Sachverhalt:** (nach BGH, Urteil vom 18. Juni 2020)
 - H und N (mit Beifahrerin K) befuhren am 1. Februar 2016 gegen 0.30 Uhr mit ihren Fahrzeugen (N: Mercedes-Benz AMG CLA 45, H: Audi S6 TDI 3.0 Quattro) den Kurfürstendamm in Berlin.
 - Vor einer roten Ampel verständigten sie sich (durch laute Motorgeräusche), ein „Stechen“ auszutragen, also eine Wettfahrt bis zur nächsten roten Ampel. Danach entschlossen sich zu einem Autorennen über eine längere Strecke.
 - Kurz vor dem Ausgang der Kurve bei der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche fuhren beide im Bereich der Kurvengrenzgeschwindigkeit über rot in die Tauentzienstraße.
- **Die Ampel in etwa 250 Meter Entfernung war rot.**
- **Sicht in die von rechts einmündende Nürnberger Straße bestand nicht.**
- **Der H. gab „Vollgas“**, weil er wusste, dass er beschleunigen musste, um das Rennen noch zu gewinnen. Es war ihm egal, dass die Ampel rot war.
- **Der N. gab auch „Vollgas“**, weil ihm klar war, dass H. das Rennen gewinnen wollte.



1. Februar 2016: Kudamm-Raser-Fall

- **H und N fuhren bei rot nahezu gleichzeitig in die Kreuzung ein.**
- In der Kreuzung kam es zum Crash:
- H. krachte ungebremst mit ca. 170 km/h in W., der von rechts kam und grün hatte.
- Der Pkw des W wurde durch die Luft geschleudert und vollständig zerstört.
- W verstarb noch am Unfallort.
- H. rammte N und raste mit 140 km/h gegen eine Hochbeeteinfassung.
- N. rammte eine Fußgängerampel und flog mehrere Meter durch die Luft.

- N blieb unverletzt, stand unter Schock, lief ums Auto und suchte sein Handy.
- K als Beifahrerin des N wurde erheblich verletzt.
- H blieb unverletzt, hat aber bis heute eine Amnesie.
- Blutproben H und N ergaben keine Hinweise auf Alkohol, Drogen oder Medikamente.
-



1. Februar 2016: Kudamm-Raser-Fall/ Verurteilungen

■ Verurteilungen

■ H: wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe

■ in TE mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Körperverletzung

■

■ N: wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren

■ in TE mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Körperverletzung





Problem: Tötungsvorsatz

- **Problem: Tötungsvorsatz H**

- **Vorsatzarten:**

- Vorsatz 1. Grades: Wollen
- Vorsatz 2. Grades: Wissen



Problem: Tötungsvorsatz

■ Problem: Tötungsvorsatz H

■ Vorsatzarten:

■ Vorsatz 1. Grades: Wollen

■ Vorsatz 2. Grades: Wissen

■ Eventualvorsatz: dann, wenn man den Erfolg als möglich erkennt,
den Erfolg aber billigend in Kauf nimmt

■ **Wissenselement:** Erkennen des Erfolgs als möglich

■ **Wollenselement:** Billigende Inkaufnahme des Erfolgs

Mir doch egal



Problem: Tötungsvorsatz

■ Problem: Tötungsvorsatz H

■ Vorsatzarten:

■ Vorsatz 1. Grades: Wollen

■ Vorsatz 2. Grades: Wissen

■ Eventualvorsatz: dann, wenn man den Erfolg als möglich erkennt,
den Erfolg aber billigend in Kauf nimmt

■ **Wissenselement:** Erkennen des Erfolgs als möglich

■ **Wollenselement:** Billigende Inkaufnahme des Erfolgs **Mir doch egal**

■ Bewusste Fahrlässigkeit: dann, wenn man den Erfolg als möglich erkennt,
aber darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintritt

■ **Wissenselement:** Erkennen des Erfolgs als möglich

■ Erkennenkönnen des Erfolgs als mögliche Folge

■ **Wie kann man nur**

■ **Willenselement:** Vertrauen auf den Nichteintritt des Erfolgs
wenn der Täter den Erfolg nicht will
und darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintritt

■ **Wird schon gutgehen**





Problem: Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

- Wissenselement:
- Hat H erkannt, dass die Gefahr eines Unfalls mit tödlichem Ausgang besteht
-



Problem: Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

- **Wissenselement:**

- **Hat H erkannt, dass die Gefahr eines Unfalls mit tödlichem Ausgang besteht**

-

- **aa. Äußere Umstände:**

- Ampel war seit mehreren Sekunden rot,
- Kudamm, beengte Straßenverhältnisse
- Geschwindigkeit von 160 bis 170 km/h bei erlaubten 50 km/h,
- trotz der Nachtzeit herrschte noch Verkehr
- die Kreuzung war nicht einsehbar
- Verkehr von rechts bedeutet Aufprall auf Fahrerseite



Problem: Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

- **Wissenselement:**

- **Hat H erkannt, dass die Gefahr eines Unfalls mit tödlichem Ausgang besteht**

-

- **aa. Äußere Umstände:**

- Ampel war seit mehreren Sekunden rot,
- Kudamm, beengte Straßenverhältnisse
- Geschwindigkeit von 160 bis 170 km/h bei erlaubten 50 km/h,
- trotz der Nachtzeit herrschte noch Verkehr
- die Kreuzung war nicht einsehbar
- Verkehr von rechts bedeutet Aufprall auf Fahrerseite

- **bb. Bewertung:**

- der Angeklagte hat erkannt, dass es an der Kreuzung zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang kommen konnte

- **cc. Ergebnis: Wissenselement des bedingten Vorsatzes liegt vor**



Problem: Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

■ Wollenselement:

- Hat H einen Unfall mit tödlichem Ausgang billigend in Kauf genommen
- (mir doch egal)

■ oder

- hat H darauf vertraut, dass es zu keinem (tödlichen) Unfall kommt
- (wird schon gutgehen)

■ Äußere Umstände/ Kriterien:

- a. Eigengefährdung des H:
- b. Motivlage des H



Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

■ a. Eigengefährdung des H:

- **Grundsätzlich denkt jeder bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr:**
- **wird schon gutgehen**
- Denn bei einem Unfall ist man zwangsläufig Unfallbeteiligter und selbst extrem gefährdet
- **d.h.: die Eigengefährdung spricht gegen Vorsatz (wird schon gutgehen)**



Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

■ a. Eigengefährdung des H:

- **Grundsätzlich denkt jeder bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr:**
- **wird schon gutgehen**
- Denn bei einem Unfall ist man zwangsläufig Unfallbeteiligter und selbst extrem gefährdet
- **d.h.: die Eigengefährdung spricht gegen Vorsatz (wird schon gutgehen)**
-
- **BGH: Das gilt nicht, wenn der Täter die Eigengefahr hinnimmt.**
- **Hat H die Eigengefahr hingenommen?**



Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

■ a. Eigengefährdung des H:

- **Grundsätzlich denkt jeder bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr: wird schon gutgehen**
- Denn bei einem Unfall ist man zwangsläufig Unfallbeteiligter und selbst extrem gefährdet
- **d.h.: die Eigengefährdung spricht gegen Vorsatz (wird schon gutgehen)**
-
- **BGH: Das gilt nicht, wenn der Täter die Eigengefahr hinnimmt.**
- **Hat H die Eigengefahr hingenommen?**

- H hat die Eigengefahr als gering eingeschätzt,
- fühlte sich sicher, weil sein Audi Quattro mit moderner Sicherheitstechnik ausgestattet war
- er fühlte sich sogar so sicher, dass er grundsätzlich den Sicherheitsgurt nicht anlegte.

- **d.h.: die Eigengefährdung spricht hier zumindest nicht gegen Vorsatz (mir doch egal)**



Problem: Abgrenzung Eventualvorsatz/ Fahrlässigkeit

■ b. Motivlage des H

- H wollte das Rennen gewinnen, koste es, was es wolle, alles andere war ihm egal
- Der H. gab „Vollgas“, weil er wusste, dass er beschleunigen musste, um das Rennen noch zu gewinnen. Es war ihm egal, dass die Ampel rot war.
- d.h.: das Motiv spricht für Vorsatz **mir doch egal**
-
- **Erg.: H hat einen Unfall mit tödlichem Ausgang billigend in Kauf genommen**
- **Vorsatz liegt vor**



Die Mordmerkmale

- **Heimtücke: ja**
- **Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.**

- W. war arg- und wehrlos.
- W hatte grün und rechnete nicht mit einem groben Verkehrsverstoß durch einen anderen,
- er fuhr deshalb ohne besondere Vorsicht (wehrlos) in die Kreuzung ein.

- **Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe: ja**
- **Dann, wenn die Beweggründe einer Tat „niedrig“ sind,**
- **wenn also die Motivation also besonders verachtenswert erscheint**

- Hier: Motivation Siegeswillen in einem Autorennen und die Billigung der Tötung eines Zufallsopfers ist nicht ansatzweise verständlich, sondern hochverwerflich und deshalb Mord.



Die Mordmerkmale

■ Gemeingefährliche Mittel

-
- Dann, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das eine Mehrzahl von Menschen gefährdet,
- weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat

- Landgericht: ja, arg.:
- Gefahren durch das Rennen waren nicht auf von rechts kommende Fahrzeuge beschränkt,
- sondern auch Fußgänger und weitere Fahrzeuge.
-
- BGH: möglich, hier aber nein
- Angesichts der enormen Geschwindigkeiten und der Unüberschaubarkeit der Situation liegen weiterreichende Unfallfolgen nahe.
- Feststellungen Landgericht geben hierfür aber nichts her
-



Weitere Tatbestände

■1. Vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs § 315 c StGB

- Nichtbeachtung (grob verkehrswidrig und rücksichtslos) der Vorfahrt des Geschädigten W.,
- Zu schnelles Fahren an einer Straßenkreuzung
- und dadurch Leib und Leben des Geschädigten in der Weise gefährdeten, dass sie ihn töteten.
-

■2. Hinsichtlich Verletzungen der Beifahrerin K des N

- LG: gefährlicher Körperverletzung
- BGH: fahrlässige KV

■arg.: Feststellungen des LG : H. rechnete mit dem Frontalaufprall mit einem Fahrzeug, nicht aber mit einem Zusammenprall mit dem Fahrzeug des N. .



§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

- (1) Wer im Straßenverkehr
 - 1. ein nicht erlaubtes **Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt**,
 - 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten **Kraftfahrzeugrennen teilnimmt** oder
 - 3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos **fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen**,
 - wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 **Leib oder Leben eines anderen Menschen** oder fremde Sachen von bedeutendem Wert **gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den **Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen** oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren**, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



§ 315d Tatbestandsmerkmale „Alleinrennen“

- **Abs. 1 Nr. 3 „Alleinrennen“**

- **nicht angepasste Geschwindigkeit**

- **grob verkehrswidrig**

- besonders schwerer und gefährlicher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften, der nicht nur die Sicherheit des Straßenverkehrs erheblich beeinträchtigt, sondern auch schwerwiegende Folgen haben kann

- **rücksichtslos**

- Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen oder Gleichgültigkeit über die Verkehrspflichten hinwegsetzt

- Verhalten, das weit über das hinausgeht, was jedem Verkehrsverstoß innewohnt

- **Raserabsicht**



§ 315d Tatbestandsmerkmal: Raserabsicht

■ Raserabsicht: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

■ „Wer sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt,

■ um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, (= “Raserabsicht”)

■ wird bestraft.”

- Raserabsicht: Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen
- Die höchstmögliche Geschwindigkeit ergibt sich allein aus den Vorstellungen des Täters



Alleinrennen/ Abgrenzung zur Geschwindigkeitsüberschreitung

- **Alleinrennen/ Abgrenzung zur bloßen Geschwindigkeitsüberschreitung**
- Schwierig
- **Raserabsicht:** Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen
- Die höchstmögliche Geschwindigkeit ergibt sich allein aus den Vorstellungen des Täters
- **Geschwindigkeitsüberschreitung:** falls „lediglich“ zu schnell im Hinblick auf die Verkehrssituation
- ein besonders massiver Geschwindigkeitsverstoß erfordert keine maximal mögliche Geschwindigkeit.
- **Kriterien zur Beurteilung:**
- - Geschwindigkeit
- - Fahrverhalten: Abstand (Sicherheits- und Seitenabstand), Drängeln, Slalomfahren, Ausnutzung jeder Fahrzeuglücke, abrupte Fahrstreifenwechseln, Witterungs-/ Lichtverhältnisse, Ausmaß von Gefährdungen





Alleinrennen/ Abgrenzung zum Rasen auf der Autobahn

- **Alleinrennen/ Abgrenzung zum Rasen auf der Autobahn**
- Verbiendet § 315d StGB das Fahren mit Vollgas auf der Autobahn?
- Gibt es Grenzen?



Ein „Chiron“ ist nichts für schwache Nerven.....



Alleinrennen/ Abgrenzung zum Rasen auf der Autobahn

- **Alleinrennen/ Abgrenzung zum Rasen auf der Autobahn**

- § 315d StGB verbietet nicht das Fahren mit Vollgas auf der Autobahn

- **TBMe:**

- **Raserabsicht:** Absicht (dol.dir. 1. Gr.), höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen

- **nicht angepasste Geschwindigkeit:**

- Straßenverhältnisse
- Jahreszeit, trocken, breite Fahrstreifen

- **grob verkehrswidrig**

- Geschwindigkeitsbegrenzung

- unsichere Fahrweise

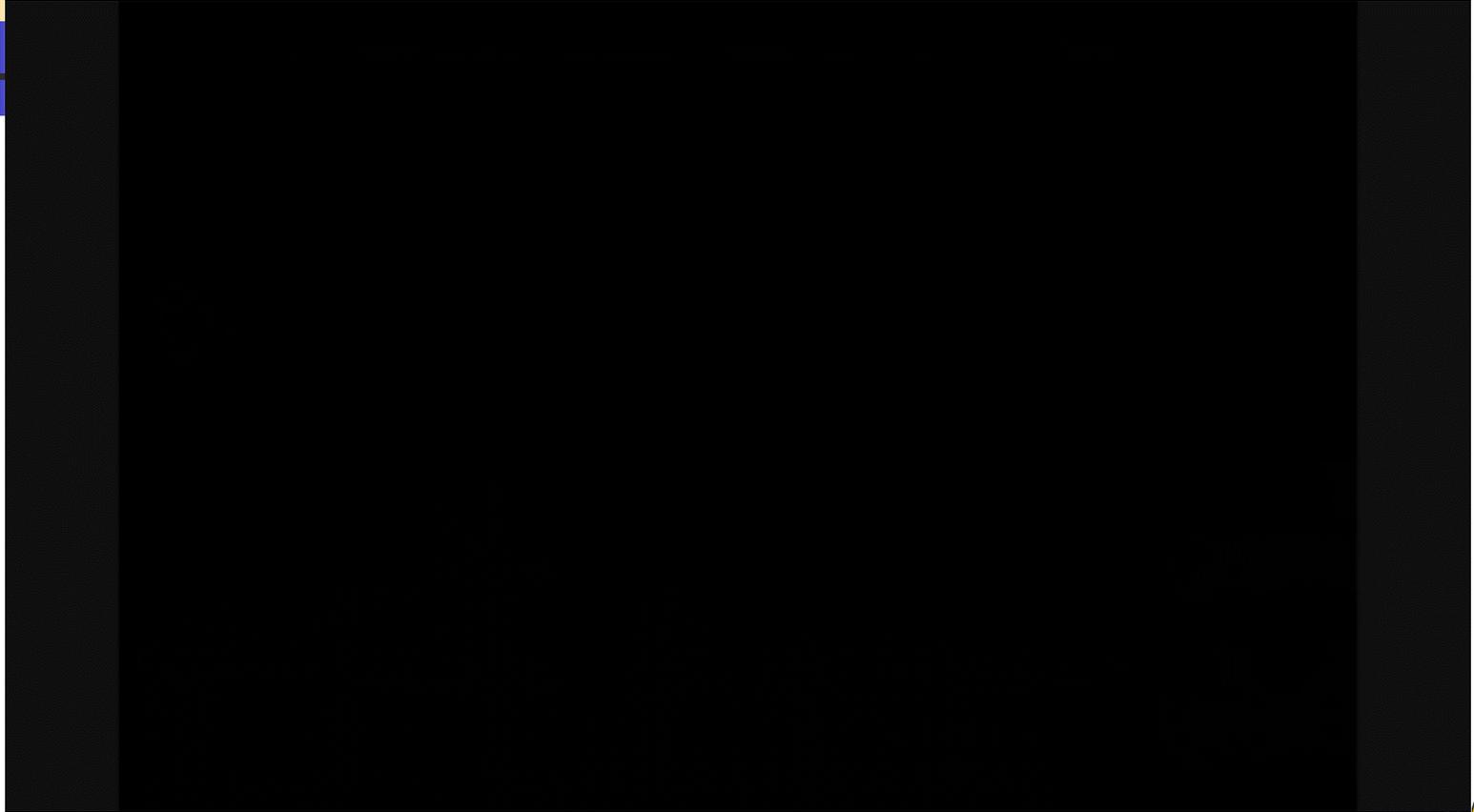
- **rücksichtslos**

- Hinwegsetzen aus eigensüchtigen Gründen/ Gleichgültigkeit

- über die Verkehrspflichten



§ 315 d Grenzfall des verbotenen Kraftfahrzeugrennens



Quelle: <https://www.bz-berlin.de/berlin/charlottenburg-wilmersdorf/driften-quer-ueber-die-kreuzung-vorm-u-bahnhof-zoologischer-garten>

Donuts auf öffentlichem Straßenland 2020



Alleinrennen und Donuts

■ cc. Donats

- „Driften auf der Stelle“ bei Vollgas und qualmenden Reifen

- „Hochzeitkorso“ am Bahnhof Zoo in Berlin, mehrere „Donuts“ mit Maserati mit durchdrehenden und heftig qualmenden Reifen auf der Kreuzungsmitte.

■ AA Berlin: Alleinrennen (Winkelmann, NZV 2020, 540, beck-online)

- Für einen „Donut“ ist das Fahrzeug unter maximaler Beschleunigung in kreisförmige Fahrzeugbewegung zu bringen und unterliegt aufgrund „höchstmöglicher“ Rotation binnen kurzer Zeit permanenten Richtungsänderungen.

■ Rspr.: Kein Alleinrennen, keine Raserabsicht: zwar Vollgas,

- aber "Donuts" zielen nicht darauf ab, möglichst schnell fortzukommen,
- sondern das fahrerische Können unter Beweis zu stellen

- Hintergrund: Ziel war Entziehung der FE schon im Ermittlungsverfahren

- § 315d StGB als Regelfall für Entziehung der FE nach § 69 StGB

- LG Berlin: zwar kein Regelfall, trotzdem Entziehung der FE



Nebenvorschriften

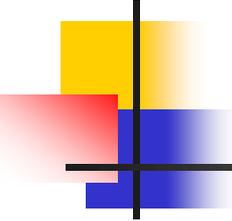
- **1. § 69 Abs. 2 Nr. 1a StGB:**
 - Autorennen als gesetzlicher Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis

- **2. § 315f (neu) Einziehung der Fahrzeuge**
 - Fze, auf die sich eine Tat nach § 315d bezieht, können nach § 74ff. eingezogen werden.

- **a. falls Eigentum des Rasers**
 - **aa. § 74 Abs. 3: Einziehung des PKW**
 - Problem: Verhältnismäßigkeit
 -
 - **bb. § 74f Abs. 1 Nr. 3 StGB: Anweisung, das Fahrzeug zu veräußern**
 - als weniger einschneidende Maßnahme

- **b. falls Eigentum Dritter**
 - **§ 74a Nr. 1: Einziehung des PKW möglich nur bei Leichtfertigkeit**
 - erforderlich ist, dass der Eigentümer das Rennen hätte voraussehen können
 - Tatfrage, nahezu aussichtslos bei Miet-/ Leasing-/ Carsharing





Kampf den Autorennen

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

